

LEBENSVERSICHERUNGEN UND ERBRECHT

Häufig hört man „Die Lebensversicherung gehört nicht zum Erbe“ oder die Kurzform: „Die Lebensversicherung läuft neben dem Nachlass“. Wie viele Kurzformeln ist auch diese einprägsam - aber falsch. Folgt man ihr, wird sie sogar teuer falsch.

I. Zählt die Lebensversicherung zum Nachlass?

Für die Frage, ob die Lebensversicherung zum Nachlass zählt, kommt es darauf an, ob der Vertragsschließende eine dritte Person als Bezugsberechtigten im Versicherungsvertrag bestimmt hat oder ob der Versicherungsvertrag Teil seiner Altersvorsorge war und er eine Auszahlung an sich selbst vorgesehen hat.

Ist letzteres der Fall oder ist im Vertrag eine „Auszahlung an die Erben“ bestimmt, so gehört die Lebensversicherungssumme zum Nachlass.

II. Begünstigte Person als Bezugsberechtigter

Fall 1: „Adam, Eva und Sybille“

Adam trägt schwer am Joch seiner langen Ehe mit Eva. Trost findet er in den schlanken Armen der schönen Sybille.

Nach einigen Monaten bedrängt Sybille den Adam, der so erfreulichen Verbindung eine ebenso erfreuliche finanzielle Absicherung an die Seite zu stellen.

Adam beteuert daraufhin, er werde einen Lebensversicherungsvertrag zugunsten der Sybille mit einer Auszahlungssumme von 1.000.000,00 Euro abschließen. Er werde sich kundig machen, ob die Konditionen bei der „Franken LV“ oder bei der „Bajuwarische Leben“ günstiger seien.

Daraufhin sinkt ihm Sybille beglückt in die Arme. Kurze Zeit später sinkt Adam ins Grab.

Eine Woche nach Adams Tod erhält Sybille Post von der Kanzlei Klagefroh. Die Kanzlei zeigt an, dass sie Adams Alleinerbin Eva vertritt und formuliert weiter

„Hiermit widerrufen wir namens und mit Vollmacht der von uns vertretenen Alleinerbin das bezüglich des Lebensversicherungsvertrages mit der „Bajuwarische Leben“ vereinbarte Schenkungsangebot nach § 131 Abs. 1 S. 2 BGB.“

Sybille setzt sich sofort mit der „Bajuwarische Leben“ in Verbindung und verlangt energisch Auszahlung der ihr zugedachten Versicherungssumme. Die Versicherungsgesellschaft teilt kühl mit, dass man bedaure. Die Alleinerbin Eva habe rechtzeitig den Botenauftrag des Versicherungsunternehmens bezüglich der Übermittlung eines Schenkungsangebots widerrufen.

Sybille findet das alles mehr als rätselhaft und stürmt empört die Kanzlei von Rechtsanwalt Ratfix.

Ratfix hat nun die nicht beneidenswerte Aufgabe, Sybille folgendes auseinanderzusetzen:

Adam hat ganz offensichtlich wie versprochen einen Lebensversicherungsvertrag zugunsten von Sybille abgeschlossen. Die Zuwendung der Summe von 1.000.000,00 Euro an Sybille stellt hierbei eine Schenkung dar.

Eine Schenkung ist nach dem Gesetz nur unter zwei Voraussetzungen wirksam: Entweder die Schenkung wird notariell beurkundet oder die Schenkung wird „bewirkt“, also dem Schenkenden vollständig zugewendet.

Lebensversicherungsverträge werden üblicherweise nicht notariell beurkundet, so war es offenbar auch in Adams Fall. Dieser Formmangel wäre geheilt, wenn die Versicherungssumme bereits an Sybille ausbezahlt worden wäre.

Deshalb spricht man in solchen Fällen von einem „Wettlauf zwischen Erben und Begünstigten“: Es kommt darauf an, wer schneller richtig reagiert.

Hier liest man häufig, dass die Erben die Bestimmung bezüglich der Bezugsberechtigung widerrufen könnten. Das ist so nicht richtig: Die Erben können die Bewirkung der Schenkung verhindern, wenn sie schnell genug sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 21.05.2008, Aktenzeichen IX ZR 238/06) beinhaltet der Lebensversicherungsvertrag den Auftrag des Versicherungsnehmers an die Versicherungsgesellschaft, dem Begünstigten das Schenkungsangebot zu übermitteln. Diesen Botenauftrag der Versicherungsgesellschaft können die Erben widerrufen.

Die Erben können ferner das Schenkungsangebot gegenüber dem Bezugsberechtigten selbst widerrufen, bevor die entsprechende Erklärung der Versicherungsgesellschaft dem Begünstigten zugeht.

Sorgfältige Anwälte geben grundsätzlich sowohl gegenüber der Versicherungsgesellschaft als auch gegenüber dem Begünstigten die entsprechenden Widerrufserklärungen ab, um ihre Mandanten in jeder Hinsicht abzusichern.

Ergebnis

Die schöne Sybille erhält keine Zahlung aus dem Versicherungsvertrag. Der Betrag von 1.000.000,00 Euro fließt der Alleinerbin Eva zu.

Wäre Eva erst zur Tat geschritten, nachdem die Versicherungsgesellschaft den Betrag bereits an Sybille ausbezahlt hatte, so hätte sie als Erbin nichts zurückfordern können.

III. Pflichtteilsanspruch und Lebensversicherung

Fall 2: „Valentin und das Leben“

Arthur, langjähriger Versicherungsagent von Valentin, trifft diesen höchst betrübt an: Valentin klagt, dass seine drei Töchter Thea, Tilda und Tosca ihm seit dem Tod seiner Frau gewaltig auf die Nerven gehen.

Einerseits werde er von den Töchtern bedrängt, angesichts seines hohen Alters den wesentlichen Teil seines Vermögens gleich auf die Töchter zu überschreiben. Andererseits lägen sie ihm in den Ohren, gesund zu leben, „damit er alt wird“. Valentin kommentiert leicht beleidigt, er sei schließlich erst 60 Jahre alt.

Thea habe ihm den abendlichen Schoppen und jegliches Schäufole verboten, Tilda habe sein Pfeifchen konfisziert und Tosca traktiere ihn mit Grünkernbratlingen, die den kulinarischen Liebreiz von Hartgummigeschossen hätten. Die einzige Freude sei seine Nichte Polly, die ihn besuche und heimlich mit ihm in der Garage rauche.

Valentin unterschreibt schließlich bei Arthur einen Lebensversicherungsvertrag, der eine Todesfallleistung in Höhe von 700.000,00 Euro zugunsten von Polly vorsieht. Valentin leistet eine Einmalzahlung in Höhe von 600.000,00 Euro, nachfolgend monatliche Zahlung an die Versicherungsgesellschaft.

Valentin schleppt den verdutzten Arthur und die ebenfalls erstaunte Polly daraufhin zu seinem Freund Norbert, dem Notar. Er besteht darauf, dass der Lebensversicherungsvertrag und die Einräumung der unwiderruflichen Bezugsberechtigung an Polly als Vereinbarung gleich am 01.08.2023 notariell beurkundet werden.

Valentin verstirbt, nach vielen heimlichen Schoppen, Schäufole und Pfeifchen, am 10.11.2035. Die Versicherungsgesellschaft zahlt vertragsgemäß 700.000,00 Euro an Polly.

Da Valentin weder gemeinsam mit seiner verstorbenen Ehefrau noch allein ein Testament errichtet hatte, werden Thea, Tilda und Tosca vom Nachlassgericht zu gleichen Teilen als seine gesetzlichen Erbinnen festgestellt und erhalten einen entsprechenden Erbschein. Nach Zusammenstellung aller Aktiva und Passiva ermitteln die Töchter, dass der Nachlass einen Gesamtwert von 90.000,00 Euro hat. Jeder von ihnen stehen also 30.000,00 Euro zu.

Erbost fällt nun der Blick der drei auf Polly, die mit ihren 700.000,00 Euro einen recht zufriedenen Eindruck macht.

Thea recherchiert ein bisschen im Internet und Tilda schreibt schließlich einen wütenden Brief an Polly. Sie fordert Polly auf, die Versicherungssumme sofort herauszurücken. Die

Lebensversicherung sei als Geschenk des Valentin an Polly zu betrachten und das habe Valentin nicht gedurft, jedenfalls hätten Thea, Tilda und Tosca als Töchter schließlich Pflichtteilsansprüche.

Polly wendet sich erschrocken an Rechtsanwalt Ratfix.

Ratfix beruhigt Polly und kann ihr versichern, dass Thea besser etwas gründlicher hätte recherchieren oder gleich jemand fragen sollen, der weiß, wie das geht.

Richtig ist, dass die Zuwendung der Lebensversicherung von Valentin an Polly als Schenkung zu betrachten ist. Aber der Zeitpunkt der Schenkung ist der Abschluss des Lebensversicherungsvertrages in notarieller Form, denn Valentin hat Polly unwiderruflich als Bezugsberechtigte eingesetzt. Damit hatte er keine Möglichkeit mehr, den Vermögenswert zu sich zurückzuleiten.

Seit der notariellen Beurkundung waren bereits zehn Jahre verstrichen, als Valentin starb.

Kinder als gesetzliche Erben haben zwar die Möglichkeit, Pflichtteilsergänzungsansprüche gegen beschenkte dritte Personen auch dann geltend zu machen, wenn sie das Erbe nicht ausschlagen (§ 2326 BGB). Voraussetzung ist aber, dass ihnen ein Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen den Beschenkten zusteht. Das ist nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet ab wirksamer Schenkung, gemäß § 2325 Abs. 3 S. 2 BGB nicht mehr der Fall.

Ergebnis

Polly kann die Lebensversicherungssumme behalten.

Fall 3: „Die vorsichtige Fanny“

Die wohlhabende Witwe Fanny ist nicht sehr glücklich über ihren einzigen Sohn Sebastian, der nur bei seiner Mutter erscheint, wenn er wieder einmal in Geldnöten steckt. Wesentlich hingebungsvoller ist Fannys Adorant Alfonso, der 15 Jahre jünger ist als Fanny. Er umsorgt

sie aufmerksam und reduziert seine Tätigkeit als Fitnesstrainer sogar auf eine Halbtagsstelle, als Fanny pflegebedürftig wird.

Fanny schließt zu seinen Gunsten eine Lebensversicherung mit einer Todesfallleistung von 1.000.000,00 Euro ab. Sie behält sich im Vertrag aber den Widerruf der Bezugsberechtigung vor, denn - so erklärt sie dem Versicherungsagenten - man wisse ja nie, wie die Dinge sich so in Zukunft entwickeln.

Zwölf Jahre nach Abschluss des Lebensversicherungsvertrags stirbt Fanny, ohne jemals eine Vertragsveränderung vorgenommen zu haben. Die Versicherungsgesellschaft zahlt 1.000.000,00 Euro an den ernsthaft trauernden Alfonso aus.

Sebastian als testamentarischer Alleinerbe seiner Mutter erhält einen Nachlasswert im Wert von insgesamt 600.000,00 Euro, da Fanny in den letzten Lebensjahren trotz der Unterstützung durch Alfonso hohe Pflegekosten zu bestreiten hatte.

Sebastians Anwalt Streitreich schreibt einen Brief an Alfonso, mit dem er diesen auffordert, 200.000,00 Euro an Sebastian zu zahlen. Streitreich argumentiert, dass die Versicherungssumme zum Nachlass hinzuzuzählen sei. Aus dem Gesamtbetrag von 600.000,00 Euro und 1.000.000,00 Euro Versicherungsauszahlung stehen seinem Mandanten die Höhe der Pflichtteilsquote, nämlich $\frac{1}{2}$, zu. Da der Nachlass aber nur 600.000,00 Euro hergebe, müsse Alfonso weitere 200.000,00 Euro an Sebastian herausrücken.

Alfonso sitzt nun kopfschüttelnd im Besucherstuhl von Rechtsanwalt Ratfix und meint, das habe Fanny doch gerade nicht gewollt.

Ratfix kann ihn ein wenig trösten, aber wirklich nur ein wenig. Er erklärt:

Der Abschluss des Versicherungsvertrages zugunsten des Alfonso liegt zwar mittlerweile mehr als zehn Jahre zurück. Das hilft Alfonso aber nicht wirklich weiter, denn dieser Vertragsabschluss war keine endgültige und dauerhafte Schenkung an Alfonso. Fanny hat sich den Widerruf des Bezugsrechtes vorbehalten und den Vermögenswert damit nicht endgültig an Alfonso übertragen.

Fannys Möglichkeit zur Änderung der Bezugsberechtigung erlosch erst in ihrem Tod. Seit ihrem Tod aber sind noch keine zehn Jahre verstrichen.

Damit hat Sebastian als pflichtteilsberechtigter Erbe einen Anspruch darauf, so gestellt zu werden, dass er die Summe seines Pflichtteilsanspruchs (also 1/2 vom real vorhandenen Nachlass) und seines Pflichtteilergänzungsanspruches (also 1/2 von dem, was wegen Schenkung an Dritte noch hinzugerechnet werden muss) erhält.

Real vorhanden waren 600.000,00 Euro. Die Zuwendung an Alfonso muss hinzugerechnet werden, von der Summe steht Sebastian insgesamt 1/2 zu.

Aber - so kann Ratfix den Alfonso zumindest ein wenig aufrichten - Sebastian und Streitreich rechnen falsch, wenn sie die Schenkung an Alfonso mit der Auszahlungssumme der Lebensversicherung beziffern.

In der Rechtsprechung herrschte sehr lange Streit darüber, mit welchem Wert die Lebensversicherung in diesen Fällen anzusetzen ist. Über viele Jahre wurde die Summe der Prämienzahlungen des Erblassers an die Versicherungsgesellschaft als Wert herangezogen. Andere vertraten die Auffassung, dass der Auszahlungsbetrag (hier also 1.000.000,00 Euro) bei der Rechnung relevant sei.

Der Bundesgerichtshof hat den Streit nun dahingehend entschieden, dass ein Mittelwert der entscheidende ist: In den beiden Urteilen (BGH, Urteil vom 28.04.2010, Aktenzeichen IV ZR 230/08, und Urteil vom 21.05.2008, Aktenzeichen IV ZR 238/06) hat der BGH ausgeführt, dass entscheidend in der Regel der Rückkaufswert der Versicherung zum Todeszeitpunkt ist. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen soll ein den Rückkaufswert übersteigender, höherer Veräußerungswert relevant sein (z. B. wenn der Erblasser die Ansprüche aus dem Vertrag an einen gewerblichen Ankäufer hätte verkaufen können).

Wenn im vorliegenden Fall der Rückkaufswert zum Todeszeitpunkt von Fanny z. B. bei 980.000,00 Euro gelegen hätte, so stünde Sebastian gegen Alfonso ein Zahlungsanspruch in Höhe von 190.000,00 Euro zu (600.000,00 Euro Nachlass zzgl. 980.000,00 Euro Rückkaufswert, hiervon 1/2 als Pflichtteilsquote = 790.000,00 Euro; abzgl. des an Sebastian gefallenen Nachlasses in Höhe von 600.000,00 Euro).

Fazit

Im Ergebnis ist es ein großer und möglicherweise teurer Fehler, wenn Lebensversicherungsverträge im Erbfall ungeprüft bleiben. Den Erben können wegen dieser Lebensversicherungsverträge möglicherweise weitere Zahlungsansprüche zustehen, die jedoch rechtzeitig und in manchen Fällen sogar so schnell wie möglich geltend machen müssen.

Der Abschluss von Lebensversicherungsverträgen stellt keine Möglichkeit dar, das Pflichtteilsrecht zu umgehen und dritten Personen anrechnungsfreie Geldzuwendungen zu machen.

Rechtsanwältin Christiane Winkelmann

Fachanwältin für Familienrecht